



Der Rat der Stadt Hoya hat in seiner Sitzung am 17. Sep. 1981 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 13 BBauG beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes (BBauG) vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2236) am 27. Sep. 1981 ortsbühlig durch den Rat der Stadt Hoya bestätigt.

27. Sep. 1981
gez. Makowka

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OLDENBURG
STÄDTEBAU UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
2900 OLDENBURG · THEATERWALL 10/ECKE BERGSTRASSE · TEL. 0441-25116 · TELEX 254973

Oldenburg, im August 1981
W. Ullrich

Der Rat der Stadt Hoya hat in seiner Sitzung am 17. Sep. 1981 dem Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 zugestimmt.

27. Sep. 1981
gez. Makowka

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer und die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (Liste der Beteiligten siehe Anlage zur Begründung) haben dieser Änderung zugestimmt. wurden gemäß § 13 BBauG beteiligt.

27. Sep. 1981
gez. Makowka

Der Rat der Stadt Hoya hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 in seiner Sitzung am 17. Sep. 1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 10 BBauG als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hoya, den 27. Sep. 1981
Der Bürgermeister
gez. Kraft
Der Stadtdirektor
gez. Makowka

Die vom Rat der Stadt Hoya/W. in der Sitzung am 17.09.1981 beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Stettiner Straße" wird hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Nienburg, 23.12.1981
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
I.A. gez. Brieber

STADT HOYA (WESER)

Die Genehmigung der 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 3. Feb. 1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Hoya/Weser, 09.02.1982
Stadtdirektor
Makowka

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "Stettiner Straße"

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OLDENBURG
STÄDTEBAU UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
2900 OLDENBURG · THEATERWALL 10/ECKE BERGSTRASSE · TEL. 0441-25116 · TELEX 254973



Planzeichenerklärung

<ul style="list-style-type: none"> WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET WR REINES WOHNGBIET WA ALLGEMEINES WOHNGBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGBIET MK KERNGBIET GE GEWERBEGBIET GE (E) GEWERBEGBIET, EINGESCHRÄNKT GI INDUSTRIEGEBIET GI (E) INDUSTRIEGEBIET, EINGESCHRÄNKT SO SONDERGEBIET, ERHOLUNG SO SONDERGEBIET, SONSTIGE RENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GELTUNGSBEREICHSGRENZE BEBAUUNGSPLAN BAULINIE BAUGRENZE NUTZUNGSRENZ GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND GRUNDSTÜCKSGRENZE VORSCHLAG MASSZAHL 	<ul style="list-style-type: none"> OFFENE BALWEISE NUR EINZEL- UND DOPPEL HÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ABWEICHENDE BALWEISE GESCHLOSSENE BALWEISE Z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND Z.B. II Z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) Z.B. 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) Z.B. 3,0 BAUMASSENZAHL (BMZ) SICHTDREIECK STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRASSENBELEITGRÜN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STIGST STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GAGGA GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT 	<ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGBAUBE SCHULE KIRCHE POST KINDERGARTEN KRANKENHAUS JUGENDEHEIM ALTENHEIM HALLENBAD FEUERWEHR SCHUTZRAUM POLIZEI GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANDSCHAFTS SCHUTZ UNTERLIEGEN NATURSCHUTZGBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGBIET UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMAL SCHUTZ UNTERLIEGEN NATURDENKMAL BODENDENKMAL BAUDENKMAL UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZGBIET QUELLENSCHUTZGBIET ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET 	<ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄTWERK GASWERK UMFORMERSTATION WASSERBEHALTER PUMPWERK MULLBESEITIGUNGSANLAGE FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE MULLDEPONE TRAFOSTATION GASDRUCKREGLERSTATION LEITUNGSSTRASSE HOCHSPANNUNGSLEITUNG WASSERLEITUNG ABWASSERLEITUNG GASLEITUNG OLLEITUNG RICHTFUNKSTRECKE FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN 	<ul style="list-style-type: none"> GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLEINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ BALLSPIELPLATZ GRÜNANLAGE VERKEHRSGRÜN GARTNEREI DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25b BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25a BBauG PFLANZVORSCHLAG PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25a BBauG ERHALTUNG VON STRAUCHGRUPPEN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25b BBauG ERHALTUNG VON GEWÄSSER- UND UFERSTREIFEN GBAUBE BESTAND GBAUBE VORSCHLAG WASSERFLÄCHEN GEWÄSSER 	<ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT EINSCHNITT DAMM DURCHFART, UNTERFUHRUNG ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT ORTSDURCHFART TEXTLICHE FESTSETZUNGEN: VERWENDETE PLANZEICHEN
--	--	---	--	---	---